

Covid-19 Schutzmassnahmen für die Sportanlagen der Gemeinde Emmen

Die folgenden Vorgaben für die Benutzer der Sportanlagen werden kontinuierlich der aktuellen COVID-19 Verordnung und den entsprechenden Massnahmen des Bundesrats, des Kantons und der Gemeinde angepasst und revidiert. Die geltenden Hygiene-, Verhaltensregeln und Schutzmassnahmen müssen zwingend eingehalten werden. Die Gemeinde Emmen zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten!

Ziel ist es, die Zahl der Kontakte unter den Menschen weiterhin zu reduzieren. Vorgaben und Empfehlungen für die Benutzer der Sportanlagen gelten ab dem 06. Dezember 2021:

Allgemeine Vorgaben:

- Sämtliche Trainings sind gemäss den reservierten Zeiten abzuhalten.
- Sporttreibende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
- Die Trainingsteilnehmenden desinfizieren und/oder waschen vor und nach dem Training die Hände mit Seife.
- Garderoben und Duschen stehen zur Verfügung. Empfehlung seitens Gemeinde: Umkleiden und duschen weiterhin zu Hause.

Innenräume:

- Jede sportliche Aktivität, die in geschlossenen Räumen stattfindet, erfordert ein gültiges Covid-Zertifikat ab 16 Jahren. Es gibt keine Ausnahmen mehr.
- Für alle Personen gilt in Innenräumen eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- Der Organisator der Aktivität muss die Gültigkeit des Zertifikats und Maskenpflicht kontrollieren.
- Wenn keine Maske getragen wird, muss der Organisator die Kontaktdaten der anwesenden Personen sammeln, um sie im Falle einer Infektion rasch kontaktieren zu können.

Draussen:

- Für Personen, die sportliche Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen.
- In Garderoben, Eingangsbereichen, Toiletten etc. gilt eine Maskenpflicht (für Personen ab 12 Jahren).

Veranstaltungen/Wettkämpfe:

- Bei Veranstaltungen / Wettkämpfen in Innenräumen gilt eine Covid-Zertifikatspflicht ab 16 Jahren und Maskenpflicht für alle anwesenden Personen ab 12 Jahren.
- Veranstaltungen innen und aussen haben die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte und genesene Personen (2G) zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten.
- Neu gilt bei Veranstaltungen im Freien bereits ab 300 Teilnehmenden eine Zertifikatspflicht.

Der Organisator der Veranstaltung ist verpflichtet das Zertifikat der Teilnehmer zu überprüfen.

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

03.12.2021

Ab 6. Dezember gilt schweizweit:



Ausweitung Zertifikatspflicht



Proben und Trainings in fixen Gruppen drinnen



Treffen im Familien- und Freundeskreis drinnen mit mehr als 10 Personen (Empfehlung)



Veranstaltungen draussen mit mehr als 300 Personen



Ausweitung Maskenpflicht drinnen

Wo Zertifikatspflicht gilt, gilt neu auch Maskenpflicht
Ausnahmen: Familien- und Freundeskreis, Chor, gewisse Sportarten, Restauranttisch



Beschränkung auf 2G möglich

Betriebe und Veranstalter mit Zertifikatspflicht können Zutritt auf Geimpfte und Genesene beschränken
Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation)



Kürzere Testgültigkeit



Antigen-Schnelltest (ab Probeentnahme)



Dringliche Empfehlung: Homeoffice



Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum (am Arbeitsplatz)

Weiterhin gilt:



Zertifikatspflicht für Gastronomie, Veranstaltungen, Kultur, Sport und Freizeit



Private Treffen drinnen max. 30 Personen (draussen: 50)



Maskenpflicht im ÖV und in Läden

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Consili federal
Consiglio federale
Cunsi federal
Federal Council



Kontakte minimieren



Regelmässig lüften



Impfen lassen

Emmenbrücke, 06. Dezember 2021